Landeshauptstadt Hannover

An den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Kenntnis)

Antwort
Nr. 15-0331/2018 F1
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP 7.4.2.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Abstellen von Werbefahrzeugen bzw. Werbeanhänger im öffentlichen Verkehrsraum Sitzung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am 21.02.2018 TOP 7.4.2.

Seit einiger Zeit steht ein Werbeanhänger auf der Sallstraße (nördlich der Einmündung der Lutherstraße). Die Werbung weist auf eine Betriebsstätte an der Ecke Marienstraße/Berliner Allee hin. Der Anhänger hatte ein ordentliches Verkehrszeichen aus Hannover (H- xx xxx) und wurde jeden Tag von einer Seite zur anderen Seite versetzt. Er ist durch ein Reifenschloss gesichert.
Seit einigen Tagen steht dieser Anhänger ohne KFZ-Zeichen in einer der Parkbuchten auf der Sallstraße. Das gewerbliche Abstellen dieses Anhängers schränkt den dringend benötigten Parkraum auf der Sallstraße ein.

Ich frage die Verwaltung:

1. Ist eine dauerhafte Werbung in dieser Form im Straßenbereich erlaubt?
2. Gibt es Unterschiede beim Abstellen von Fahrzeugen mit oder ohne Kennzeichen?
3. Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese neue Form der Straßenwerbung zugunsten des Parkverkehrs zu regeln?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:
Das Platzieren von Werbeanhängern/Anhängern ohne Kennzeichen ist im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig.

Zu 2 . und 3.:
Im Zusammenhang mit der Platzierung von Fahrzeugen/Anhängern ohne Kennzeichen liegt die Zuständigkeit beim Zweckverband Abfallwirtschaft (aha). Die Besitzer werden vom dortigen Außendienst mittels Aufkleber auf dem Fahrzeug/Anhänger aufgefordert, eine Entfernung innerhalb eines Monats zu veranlassen. Bei Nichtbefolgung wird das Fahrzeug/der Anhänger nach Fristablauf

aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.

Sofern Anhänger mit Kennzeichen zu Werbezwecken im öffentlichen Straßenraum platziert sind, liegt die Zuständigkeit bei der LHH. Gemäß § 10 Abs.8 der städtischen Sondernutzungssatzung ist das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger) nicht gestattet. Die Verwaltung muss den Nachweis führen, dass der platzierte Anhänger ausschließlich zu Werbezwecken abgestellt ist. Sobald ein Anhänger theoretisch zu Transportzwecken genutzt werden kann, muss die dauerhafte Platzierung an einem Standort über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen dokumentiert werden. Im Anschluss wird der Halter des Anhängers schriftlich aufgefordert, den Werbeanhänger zu entfernen. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, wird die Platzierung als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht und bei beharrlicher Fortsetzung der Platzierung kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Werbung ist im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich zulässig. Nur bei eindeutiger und dauerhafter Platzierung kann im konkreten Einzelfall (z.B. bei Beschwerden von Anliegern) nach entsprechender Feststellung eine Ordnungswidrigkeitenanzeige ausgesprochen werden.

18.63.07.BRB
Hannover / 15.02.2018